

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 73/2021 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Michael Pesch Verfasser/in: Herr Schneider		Mitzeichnungen			
		6.1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Klima, Umwelt und Mobilität					11.03.2021

TOP	Arbeitskreis "Baumentwicklung" E-Mail des Ausschussvorsitzenden vom 15.02.2021
------------	---

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Behandlung der Thematik im Ausschuss.

2. Sachverhalt

In der Sitzung vom 14.05.2020 des damals zuständigen Ausschusses für Planung und Umwelt wurde beschlossen, einen AK Baumentwicklung einzurichten. Dieser sollte das Ziel haben, über notwendige Fällungen von Bäumen auf städtischen Flächen zu entscheiden. Eine Besetzung erfolgte in der abgelaufenen Wahlperiode nicht.

Per E-Mail vom 15.02.2021 (Anlage 1) hat der Ausschussvorsitzende die Verwaltung gebeten, diesen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen. Mit Schreiben vom 20.01.2020, hier eingegangen am 16.02.2021 (Anlage 2), bittet Herr StR Hirseler den Ausschussvorsitzenden, den Tagesordnungspunkt „Bildung und Besetzung des AK Baumentwicklung“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Zur Bildung eines Arbeitskreises Baumentwicklung ist eine entsprechende Beschlussfassung erforderlich. Die Sach- und Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Die Kreisstadt Bergheim ist verpflichtet, ihren Baumbestand regelmäßig zu kontrollieren und die Verkehrs- bzw. Standsicherheit zu gewährleisten. Andernfalls können im Falle eines Schadens hieraus Haftungsansprüche entstehen. Die durchgeführten Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und gem. Dienstanweisung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Kontrolle und Unterhaltung eines öffentlichen Baumbestandes erfordert ein hohes Maß an Fachkenntnis. Ein für die Baumkontrolle zuständiger Mitarbeiter sollte, neben der Schadenskunde, auch Kenntnisse über baumbiologische Zusammenhänge, sowie Erfahrungen mit praktischer Baumpflege und deren möglichen Auswirkungen besitzen. Um diese Grundkenntnisse zu erwerben, soll der zuständige Mitarbeiter eine Gärtnerausbildung abgeschlossen haben. Die Kontrolle erfolgt nach den Vorgaben der FLL – Baumkontrollrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung. Hier werden die Kontrollintervalle wie auch die aus einer Kontrolle und dem Feststellen eines Schadens erwachsenen Pflichten beschrieben (siehe hierfür Tabelle 1 Regel-Kontrollintervalle in Jahren). Die Durchführung der Baumkontrollen nach FLL- Baumkontrollrichtlinien ist gerichtlich anerkannt.

Tab. 1: Regel-Kontrollintervalle in Jahren

Zustand ¹⁾ des Baumes		Reifephase		Altersphase		Jugendphase
		Berechtigte Sicherheitserwartung des Verkehrs				
		geringer ³⁾	höher ²⁾	geringer ³⁾	höher ²⁾	
Nr.		1	2	3	4	5
1	gesund, leicht geschädigt	alle 3 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	1 x jährlich	Bei bedarfsgerechter Jungbaumpflege ⁴⁾ gemäß ZTV-Baumpflege keine gesonderte Regelkontrolle
2	stärker geschädigt	1 x jährlich				

- ¹⁾ leicht geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich bis zur nächsten Regelkontrolle (auch bei längeren Kontrollintervallen) nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.
 stärker geschädigt: Schäden, die sich voraussichtlich nur innerhalb eines Jahres nicht auf die Verkehrssicherheit auswirken werden.
- ²⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf normal und stärker frequentierten Straßen, Wegen, Plätzen und belebten Grünanlagen sowie Spielplätzen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Sportanlagen.
- ³⁾ Bäume, z. B. an bzw. auf schwach frequentierten Wegen, wenig besuchten Grünflächen.
- ⁴⁾ Alle 2 bis 3 Jahre Schnittmaßnahmen an der Temporären Krone zum Erreichen der Permanenten Krone bzw. des Lichten Raumes. Im Wald und in waldartigen Beständen sind längere Zeitabstände zwischen den Schnittmaßnahmen möglich (z. B. alle 5 bis 10 Jahre).

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen, wie auch die größtmögliche Fachkompetenz bei der Durchführung der Kontrollen gewährleisten zu können, wurden Mitarbeiter des Betriebshofs zu FLL – zertifizierten Kontrolleuren aus- bzw. weitergebildet. Sollten diese bei der Durchführung der Baumkontrolle kein abschließendes Ergebnis zur weiteren Vorgehensweise erarbeiten können, wird ein externer Baumgutachter hinzugezogen um eine zweite, unabhängige Meinung zum Sachverhalt einzuholen.

Die Gründe, warum Bäume entnommen werden müssen, können sehr unterschiedlich sein. Aufgrund der klimatischen Veränderungen der letzten Jahre haben sich Krankheiten und Schädlinge stark ausgebreitet. Besonderes Augenmerk ist hier auf Krankheiten zu richten, die innerhalb kürzester Zeit zum Absterben der ganzen Pflanze oder großer Pflanzenteile führen können. Dies gilt im besondere Maße für Massaria an Platanen oder der Pseudomonas-Infektion an Rosskastanien. Aber auch Krankheiten und Schädlinge, die für den Menschen gesundheitsschädlich sein können, verbreiten sich rasant. Hier im Besonderen die Rußrindenkrankheit an Ahornen und den Eichenprozessionsspinner. Es ist sehr wichtig, die ersten Symptome der Schädigungen zu erkennen und entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Auch können abiotische Schäden zu Vitalitätseinbußen an Bäumen führen, die als Folge eine Entnahme nötig machen. Hierzu zählen Schäden, die durch die unbelebte Umwelt entstehen, z.B. Hitze, Feuer, Wasser, Wind, Emissionen und mechanische Verletzungen. Aber auch beengte Wachstumsräume können eine Entfernung eines Baumes nach sich ziehen. Besonders dann, wenn durch Wurzelwachstum Bauteile von Gebäuden, Leitungstrassen oder Abwassersysteme beschädigt oder in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

Bei Bauvorhaben ist anzustreben, dass vorhandene Bäume erhalten bleiben können. Leider ist dies nicht in jedem Fall möglich. Sollte im Zuge einer Baumaßnahme Fällung unausweichlich sein, ist für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen (gem. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Kreisstadt Bergheim).

Es ist ebenfalls zu beachten, dass die Baumentnahmen gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführt werden müssen. Dadurch reduziert sich ein möglicher Entnahmezeitraum auf fünf Monate des Jahres (01.10. bis zum 01.03. des Folgejahres). Ausgenommen sind hier akute Gefahren für Leib und Leben, die im Rahmen der Schadensabwehr, ganzjährig entnommen werden dürfen. Die Liste der zu entnehmenden Bäume wird dem Ausschuss in seiner letzten Sitzung vor Beginn der Schnittsaison zur Kenntnis gebracht.

Eine Entnahme wird nur dann durchgeführt, wenn andere Maßnahmen zum Erhalt des Baumes nicht mehr zielführend sind bzw. die Verkehrssicherheit nicht mehr sichergestellt werden kann. Eine Nachpflanzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen gemäß Beschluss des Ausschusses für Planung und Umwelt vom 03.12.2015, der nach wie vor Gültigkeit besitzt und so von der Verwaltung auch umgesetzt wird.

Schon allein vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung die Einrichtung eines Arbeitskreises für nicht erforderlich. Dies auch in der Erkenntnis, dass der für diese Angelegenheit bislang zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt thematisch so (über)belegt war, dass dort kaum Raum für eine dezidierte Behandlung des Themas bestand. U. a. wurde daher der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität als zusätzlicher Ausschuss gebildet, um mehr Möglichkeiten zu haben, dieses, und weitere bedeutsame Themen direkt in der Tagesordnung zu behandeln, ohne diese in einem Arbeitskreis vorberaten zu müssen.

Auch aus diesem Grund sollte der in der Ratssitzung am 14.12.2021 gegebene Hinweis des Bürgermeisters, Arbeitskreise zurückhaltend zu bilden und vor allem die ersten Sitzungen der Fachausschüsse abzuwarten, weiterverfolgt werden.

Abschließender Hinweis: Die Verantwortlichkeit über die zu treffenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Baumentnahmen liegt im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung. Baumentnahmen aus Verkehrssicherheitsgründen sind aus Rechtsgründen einer politischen Entscheidung nicht zugänglich.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt